

densvertrags vom 10. Mai 1871 und Art. 18 der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 (R. G. Bl. 1872 S. 7). Der erstere bestimmt (Fleischmann 100): „Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind (ayant été annulés par la guerre), so werden die Deutsche Regierung und die Französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zugrunde legen.“ Ebenso wurde nach Beendigung des griechisch-türkischen Krieges von 1897 von allen Seiten anerkannt, daß die vor dem Kriegsausbruch zwischen den beiden Staaten geschlossenen Verträge, daher auch die Kapitulationen, aufgehoben seien. Vgl. auch Art. XII des Friedensvertrags zwischen Rußland und Japan vom 5. September 1905 (oben S. 28). Bei Ausbruch des Weltkrieges wurde die Aufhebung der Handelsverträge allgemein angenommen (vgl. auch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. August 1914, R. G. Bl. S. 367). Darüber hinausgehend haben aber die Verbandsmächte (zuletzt noch China 1917) alle übrigen mit den Kriegsgegnern geschlossenen Verträge für aufgehoben erklärt. Zu beachten ist, daß die aufgehobenen Verträge den neutralen Staaten gegenüber infolge der Meistbegünstigung fortdauernde Geltung behalten können.

§ 23. Die Sicherung völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse.¹⁾

L. Das alte Recht hatte, ganz abgesehen von den privatrechtlich anerkannten Formen der Pfandbestellung und der Bürgschaft, eine ganze Reihe verschiedenartiger Mittel angewendet, um die Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen zu sichern.

So die eidliche Bekräftigung des gegebenen Versprechens (besonders auch bei Friedensverträgen), die Stellung von Geiseln (otages), das Einlager usw. Heute sind diese Sicherungsmittel außer Gebrauch gekommen.

Unter den in der Rechtsübung unserer Tage verwendeten Mitteln zur Sicherung völkerrechtlicher Verpflichtungen sind hervorzuheben:

1. Die Verpfändung der Staatseinnahmen.

Erlanger Diss. 1911. Rotholz, Der Einfluß des Krieges auf Bestand und Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge. 1913. Beer, Kleinfeller, N. Z. XXV 321, 383. Rathenau, K. Z. IX 63.

1) Ullmann 277. Nippold (§ 22 Note 1) S. 213. Milovanowitsch, Les traités de garantie au XIX^e siècle. 1888. Geffken, H. H. III 83. Téopilian, Les traités de garantie au point de vue juridique. 1904. Sandler, Die völkerrechtliche Garantie. Breslauer Diss. 1910. Quabbe, Die völkerrechtliche Garantie. 1911. Erich, Die Allianzen und Allianzverhältnisse nach heutigem Völkerrecht. Helsingforsser Diss. 1907. Danziger, Die völkerrechtliche Garantie. Breslauer Diss. 1910. Idman, Le traité de garantie en droit internat. Helsingforsser Diss. 1913. De Louter I 485.